

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 4.

Weimar.

18. Februar 1910.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Zuweisung der Entscheidung über alle Anträge auf Erstattung von Grundstücksübertragungs-Abgaben an die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt als Steuerdirektionsbehörde, Seite 21. — Ministerialbekanntmachung, betr. Aufrechterhaltung der Bezirksstellen für die Ausbildung und Prüfung bezüglichen, welche sich dem Besuche widmen, Seite 21. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Anzeigenschriften für die Zentralverwaltung für Schandstrafen (Germann Beckstein), Berlin, über die Erneuerung des Weimar-Rothsberger Eisenbahnschutzes, Seite 22. — Ministerialbekanntmachung, betr. Vergütungssätze für Zahlungen an Kriegserregene bei einer Jubiläumstagung in der Zeit vom 1. April 1910 bis dahin 1911, Seite 25. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Regierungsblatt und dem Amtsblatt für das Deutsche Reich, Seite 26.

Ministerialbekanntmachungen.

[10] I. Auf Grund des § 127m Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 11 und §§ 78 bis 90 des Reichssteuerabgabengesetzes vom 15. Juli 1909 ist mit Höchster Genehmigung der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt als Steuerdirektionsbehörde die Entscheidung über alle Anträge auf Erstattung von Grundstücksübertragungsabgaben zugewiesen worden.

Weimar, den 29. Januar 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.

[11] II. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit folgendes verordnet: